



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Platz der Republik 1

11011 Berlin
finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt:
Wolfgang Vahldiek

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
Wolfgang.vahldiek@vab.de
www.vab.de

11. Juni 2010\VA

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie“ – Drucksache 17/1720 –

Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Stabilisierung des Finanzmarktsektors – Eigenkapitalvorschriften für Banken angemessen überarbeiten“ – Drucksache 17/1756 –

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung über den im Betreff genannten Gesetzentwurf und über den Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Stabilisierung des Finanzmarktsektors. Ihrer Einladung leisten wir gerne Folge.

Nachfolgend nutzen wir außerdem die Gelegenheit, Ihnen vorab unsere Überlegungen schriftlich darzulegen. Dabei möchten wir schwerpunktmäßig auf diejenigen Gesichtspunkte eingehen, die speziell für die in Deutschland ansässigen Institute mit ausländischen Mehrheitseignern bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Institute relevant sind.

I. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf enthält, soweit er die Änderungen des KWG betrifft, in erster Linie Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die geänderte CRD. Wir begrüßen, dass dabei die Leitlinie einer 1:1-Umsetzung angestrebt wird.

Darüber hinausgehend sind einige Passagen im Gesetzentwurf enthalten, die Unklarheiten mit Blick auf die Regulierung von Finanzdienstleistern, insbesondere Leasing- und Factoringunternehmen, beseitigen. Auch diese Inhalte sind sehr begrüßenswert.

Einige für unsere Verbandsmitglieder entscheidende Neuregelungen aus der Umsetzung der geänderten CRD werden sich in Änderungen der Solvabilitätsverordnung und der Groß- und Millionenkreditverordnung niederschlagen. Insbesondere halten wir die Umsetzung des nationalen Wahlrechts in Art. 113 Abs. 4 lit. c) der Bankenrichtlinie für wichtig, in dem es um die Behandlung von bestimmten gruppeninternen Forderungen mit Blick auf die Anforderungen an Großkredite geht. Wir glauben auf Basis der Ergebnisse der bisherigen Anhörungen im Bundesministerium der Finanzen, dass der Verordnungsgeber geeignete und angemessene Lösungen finden wird.

Abgesehen von diesen eher allgemeinen Anmerkungen möchten wir uns zu dem Entwurf wie folgt äußern:

1. Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

In die Umsetzung der CRD-Änderungen, die mit diesem Gesetzentwurf in das KWG eingefügt werden sollen, setzen die Auslandsbanken große Hoffnungen. Die Verbesserung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in Europa stellt sich uns als ein wichtiger Kernpunkt des zukünftigen Aufsichtssystems dar. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass derzeit noch effiziente Mittel und Strukturen fehlen, um die Aufsicht über international tätige Institute zu koordinieren. Dabei ist eine solche Koordination und Kooperation unabdingbare Voraussetzung des nötigen gegenseitigen Vertrauens der Aufsichtsbehörden. Wenn man in Betracht zieht, dass der europäische Binnenmarkt ganz entscheidend auf der gegenseitigen Anerkennung von aufsichtlichen Maßnahmen beruht, wird deutlich, dass hiermit die Grundlagen dieses Binnenmarkts berührt sind.

Der Gesetzentwurf sieht, unter Nachvollziehung der Vorgaben aus der geänderten Bankenrichtlinie, sehr wichtige Maßnahmen vor, die die Strukturen der Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden erheblich verbessern werden:

- Berücksichtigung von Belangen der Finanzsysteme anderer Mitgliedstaaten (§ 6 Abs. 4 E-KWG)
- Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS, § 6 Abs. 5 E-KWG)
- Stärkung der Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit anderen zuständigen EU-ausländischen Behörden im Rahmen der laufenden Aufsicht, insbesondere aber auch bei Maßnahmen des Krisenmanagements (§ 8a Abs. 1 E-KWG)
- Gemeinsame Entscheidung von zuständigen europäischen Aufsichtsbehörden über die Eigenmittelausstattung von Gruppen und gruppenangehörigen Unternehmen (§ 8a Abs. 3-5 E-KWG)
- Schaffung von Aufsichtskollegien (§ 8e E-KWG)
- Anerkennung der Tatsache, dass auch Zweigniederlassungen in einem Mitgliedstaat systemrelevant sein können und deshalb als „bedeutend“

einzustufen sind; Einbezug dieser Zweigniederlassungen in die Kooperation der Aufsichtsbehörden (§§ 8 Abs. 3, 8e und 53b Absätze 8 und 9 E-KWG)

Wir unterstützen diese geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen nachdrücklich.

2. Vorschlag zu § 6 Abs. 5 E-KWG

Unseres Erachtens sollte § 6 Abs. 5 E-KWG, in dem es um die Umsetzung der Arbeitsergebnisse von CEBS geht, wie folgt formuliert werden:

„(5) Die Bundesanstalt beteiligt sich an den Tätigkeiten des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden, ~~und~~ wendet die Leitlinien, Empfehlungen, Standards und andere vom Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden beschlossene Maßnahmen ~~bei~~ im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes an und begründet gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses, wenn sie davon abweicht.“

Begründung:

Wir begrüßen die geplante Aufnahme dieser Vorschrift in das KWG, da die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden damit gestärkt wird. Dabei sehen wir jedoch andererseits das Spannungsfeld zu den Kompetenzen des deutschen Gesetzgebers. Daher sollte in der Formulierung klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das deutsche Recht den Rahmen für die mögliche Zusammenarbeit setzt. Oder anders gewendet: Wird dieser Rahmen ggfs. überschritten, so ist allein der deutsche Gesetzgeber zu einer Entscheidung befugt.

3. Inkrafttreten

In Artikel 11 Absatz 1 sollte vorgesehen werden, dass Artikel 1 des Gesetzentwurfs am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Begründung:

Wir teilen voll und ganz die Bedenken, die der Bundesrat zu diesem Punkt vorgetragen hat. Ein Inkrafttreten schon am 31.12.2010 hätte für die Institute wegen der entsprechenden Regelungen im Meldewesen zur Folge, dass eine technische Umsetzung zum 1. Oktober 2010 erforderlich würde. Dies aber ist nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar, da es sich um einen ganz erheblichen Eingriff in die EDV-Systeme handelt.

Uns ist dabei bewusst, dass der Inkrafttretenszeitpunkt des 31.12.2010 sich direkt aus der Richtlinie ergibt. Daher ist die Entscheidung, hier den 1. Januar 2011 vorzusehen, möglicherweise nicht opportun. Hilfsweise sollte aber jedenfalls darauf hingewirkt werden, dass die Aufsicht sich um eine Lösung bemüht, die den Instituten einen Übergang mit verhältnismäßigem Umsetzungsaufwand ermöglicht.



II. Anmerkungen zum Antrag „Stabilisierung des Finanzsektors – Eigenkapitalvorschriften für Banken angemessen überarbeiten“

Wir begrüßen den genannten Antrag und das damit verbundene starke Signal an die Bundesregierung, die internationalen Verhandlungen zu den im Antrag aufgeführten Themen mit zu gestalten.

Wir sehen in dem Antrag insbesondere auch ein Votum dafür, in den angesprochenen Fragen international abgestimmte Lösungen herbeizuführen. Es kommt unter anderem zutreffend zum Ausdruck, dass es auch auf eine verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Aufsicht und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen entscheidend ankommt. Beides sind Punkte, die sich anders als durch internationale Kooperation nicht umsetzen lassen.

Nicht abgestimmte Maßnahmen auf nationaler Ebene würden dagegen die Gefahr von unterschiedlichen Rahmenbedingungen herbeiführen und Anreize zu regulatorischer Arbitrage setzen. Wir verstehen den Antrag so, dass dies implizit mit angesprochen wird. Möglicherweise könnte dieser Gedanke jedoch auch explizit noch mit aufgenommen werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für Ihre weiteren Beratungen hilfreich sind. Der Rechtsunterzeichner wird an der öffentlichen Anhörung am 16. Juni 2010 teilnehmen. Unabhängig davon stehen wir für Ihre Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek